

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2 Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudien-
gang Master of Business Administration (MBA) „Innovation Manage-
ment“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 20 Impressum

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Master of Business Administration (MBA) „Innovation Management“
im Fachbereich I (Controlling, Management, HealthCare)
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

vom 02.06.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) geändert durch das Universitätsmedi- zingengesetz vom 10.09.2008 (GVBl. S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachberei- ches I (Controlling, Management, HealthCare) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 02.06.2010 die folgende Prüfungsordnung für das Masterstudium im Stu- diengang Master of Business Administration (MBA) „Innovation Management“ be- schlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am 01.10.2012 genehmigt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbil- dung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[§ 1 GELTUNGSBEREICH](#)

[§ 2 ZIEL DES STUDIUMS UND ZWECK DER PRÜFUNG](#)

[§ 3 ZULASSUNG ZUM STUDIUM](#)

[§ 4 ABSCHLUSSGRAD](#)

[§ 5 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTS](#)

[§ 6 PRÜFUNGSAUSSCHUSS](#)

[§ 7 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER MASTERARBEIT](#)

[§ 8 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIENLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN](#)

[§ 9 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß](#)

[§ 10 MODULE UND VERGABE VON LEISTUNGSPUNKTEN](#)

II. PRÜFUNGEN

[§ 11 UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG](#)

[§ 12 ZWECK, DURCHFÜHRUNG UND BESTEHEN VON MODULPRÜFUNGEN](#)

[§ 13 ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN UND FRISTEN](#)

[§ 14 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN](#)

[§ 15 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN](#)

[§ 16 STUDIENLEISTUNGEN](#)

[§ 17 ZUSATZFÄCHER](#)

[§ 18 MASTERARBEIT](#)

[§ 19 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, BILDUNG DER NOTEN](#)

[§ 20 ABSCHLUSS DER MASTERPRÜFUNG](#)

[§ 21 FREIVERSUCH](#)

[§ 22 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN](#)

[§ 23 ZEUGNIS](#)

[§ 24 URKUNDE](#)

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[§ 25 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN](#)

[§ 26 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN](#)

[§ 27 IN-KRAFT-TRETEN](#)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und studiengangspezifischer Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration (MBA) „Innovation Management“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt der Fachbereich I (Management, Controlling, HealthCare) der Hochschule Ludwigshafen einen Studienplan nach § 20 HochSchG. Dieser Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und er enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich I beschließt Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen (Modulhandbuch), die insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan sowie notwendige bzw. wünschenswerte Vorkenntnisse für jedes Modul enthalten.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden.

§ 3 Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium für den im §1 Absatz 1 genannten Studiengang sind:
 - a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem als geeignet eingestuftem Fachgebiet mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern bzw. einer ECTS-Anrechnungspunktzahl von nicht weniger als 180 oder über einen durch Rechtsvorschrift bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss;
 - b) der Nachweis über das Vorliegen weiterer 30 ECTS-Anrechnungspunkte, die erworben wurden:
 - im Rahmen des Studiengangs gemäß a) oder
 - in einer an die fachlichen Anforderungen des Studiums gemäß a) oder des Studiengangs im §1 Absatz 1 anknüpfenden berufspraktischen Tätigkeit im Gegenwert des Umfangs von sechs Monaten einer hauptberuflichen Tätigkeit, welche zu den in c) genannten Tätigkeitszeiten hinzutritt und durch Vorlage geeigneter Beweismittel (z. B. aussagekräftiges Projekt- bzw. Tätigkeitsportfolio, nach Möglichkeit verbunden mit Arbeitszeugnissen oder gleichwertigen Unterlagen) zu belegen ist. Es wird eine mündliche Prüfung gemäß § 15 abgehalten, die mit „ausreichend“ bestanden sein muss.
 - c) der Nachweis über eine dem Abschluss des Studiums gemäß a) nachfolgende und dessen fachlichen Anforderungen gemäße hauptberufliche Tätigkeit, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 12 volle Monate gedauert hat;
 - d) ersatzweise zu a) - c), die in diesem Fall entfallen, der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung und eine hauptberufliche Tätigkeit, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 60 volle Monate gedauert hat. Des Weiteren muss die Bewerberin bzw. der Bewerber durch die Vorlage einer min-

destens 30-seitigen selbständig erstellten wissenschaftlichen Arbeit, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein muss, nachweisen, dass sie bzw. er über dieselben Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Hochschulabsolventin bzw. ein Hochschulabsolvent. Zusätzlich wird eine mündliche Prüfung gemäß § 15 abgehalten, in welcher die Bewerberin bzw. der Bewerber mit „ausreichend“ bewertete Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre belegen muss.

- e) Sprachkenntnisse des Deutschen auf DSH Niveaustufe 2 sowohl im schriftlichen (140 Punkte) als auch im mündlichen Teil (60 Punkte) oder TestDaF Stufe TDN 4, ALTE Stufe 4 oder Stufe B2.2 des Europarat-Referenzrahmens oder gleichwertige Kenntnisse;
 - f) Sprachkenntnisse des Englischen auf der Stufe TOEFL 580 (Papier) bzw. TOEFL 240 (elektronisch) oder gleichwertige Kenntnisse;
- (2) Als geeignet eingestufte Fachgebiete für den in §1 Absatz 1 genannten Studiengang zählen gemäß a) die Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Informatik sowie die Wirtschaftswissenschaften wenn die hauptberufliche Tätigkeit in c) in Bezug zum in §1 Absatz 1 genannten Studiengang steht.
- (3) Hat der Prüfungsausschuss Zweifel, dass die den Antrag stellende Person über die Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Nr. e) verfügt, so kann er verlangen, dass die Antragsunterlagen durch geeignete Nachweise ergänzt werden.
- (4) Für jede Bewerbung ist ein Grad der Eignung zu bestimmen.
- a) Dabei werden anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei mehreren Abschlüssen: die beste erreichte Note) zwischen 0 und 4 Punkte, anhand der persönlichen Eignung zwischen 0 und 3 Punkte vergeben. Die so entstehenden beiden Punkteergebnisse werden zusammengesamt und ergeben den Eignungsgrad, der zwischen 0 und 7 Punkte betragen kann.
Für ein Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
 - (a1) mit Note 1,00 bis 1,50 werden 4 Punkte,
 - (a2) mit Note 1,51 bis 2,50 werden 3 Punkte,
 - (a3) mit Note 2,51 bis 3,50 2 Punkte, beim zusätzlichen Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher und methodenbezogener Arbeitsweise 3 Punkte,
 - (a4) mit Note 3,51 und weniger werden 0 Punkte vergeben.Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die eine Zulassung gemäß Absatz 1 d) anstreben, ergibt sich die äquivalente Punktzahl aus dem Durchschnittswert der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und der Bewertung der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 1 d).
 - b) Die persönliche Eignung wird anhand eines zweiseitigen Motivationsschreibens und der sonstigen Bewerbungsunterlagen mit jeweils 1 Punkt für „nachgewiesen oder überzeugend dargelegt“ bzw. mit 0 Punkten als „nicht nachgewiesen und nicht überzeugend dargelegt“ bewertet. Überprüft werden:
 - (b1) ob Begabungen, Interessen und berufliche Motivation vorliegen, welche die Bewerberin oder der Bewerber für den angestrebten Studiengang besonders geeignet erscheinen lassen;
 - (b2) ob Werdegang und Arbeitszeugnisse oder andere geeignete Nachweise berufliche Erfahrungen oder Leistungen erkennen lassen, welche der Erreichung der Ziele des angestrebten Studiengangs in besonderem Maße förderlich sind;
 - (b3) ob Werdegang und Arbeitszeugnisse oder andere geeignete Nachweise eine besondere Eignung zur Führungskraft erkennen lassen.

- c) Die Eignungsüberprüfung, deren Ergebnis die Gesamtpunktzahl von mindestens fünf Punkten für die Bewertung „geeignet“ ergeben muss, wird von der Studiengangleitung vorgenommen. Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten sinngemäß. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen. Das Ergebnis wird von der Studiengangleitung dem Prüfungsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
 - d) Bis zu fünfzehn Personen, von denen jede nicht weniger als sechs Punkte erreicht hat, können in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbung schon vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugelassen werden. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die noch nicht besetzten Studienplätze an alle weiteren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern vergeben. Sind mehr qualifizierte Bewerbungen zu berücksichtigen, als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, so wird eine Zulassungsrangliste anhand der erreichten Eignungsgrade gebildet. Innerhalb einer Teilgruppe mit gleichem Eignungsgrad ist die Reihenfolge des Bewerbungseingangs maßgebend. Bei taggleichem Bewerbungseingang entscheidet das Los.
- (5) Der Zugang ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch in dem in § 1 Abs. 1 genannten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland verloren hat oder einen Eignungsgrad von weniger als fünf Punkten erreicht hat.
- (6) Für das Studium werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 4 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Hochschulgrad „Master of Business Administration“ mit der Abkürzung „MBA“.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt zwei Jahre bzw. 4 Semester. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Das Studium wird in berufsbegleitender Form angeboten. Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können verschiedene Lehr- und Lernformen beinhalten. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (Credits) vergeben.
- (3) Pro Modul werden vorzugsweise 6 bis 8 Leistungspunkte (Credits) vergeben. Ein Modul schließt mit einer Prüfung oder einer Studienleistung gemäß Anlage ab. Näheres regelt der studiengangspezifische Studienplan. Ein Modul wird in der Regel in einem Semester abgeschlossen. Die Module können blockweise angeboten werden.
- (4) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Master-Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 90 Credits und schließt die Masterarbeit mit Disputation ein.
- (5) Näheres zum Studienaufbau und -verlauf regelt der Studienplan.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird vom Fachbereich I ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für die Organisation der Prüfungen und für

Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie die Verteilung der Abschlussnoten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) Dekanin oder Dekan,
- b) drei Professorinnen oder Professoren,
- c) ein studentisches Mitglied und
- d) ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Dies gilt nur insoweit die Hochschule von der Regel nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 2. HS in der Grundordnung keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan soweit diese oder dieser nicht beantragt, dass der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b wählt. Die Stellvertretung wird ebenfalls aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden.

(5) Das studentische Mitglied und die Mitglieder aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht, soweit sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder zwei Professoren, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder im Vertretungsfalle, die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden gem. § 7 unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit. Er bestimmt außerdem das vorsitzende Mitglied bei Kollegialprüfungen (§ 15 Absatz 2).

(2) Zu Prüfenden und Betreuenden der Masterarbeit können nur Professorinnen oder Professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofesso-

rinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzer).
- (4) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Form der Prüfungen und Studienleistungen (insbesondere elektronische Form), die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeit rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Prüfenden sowie der Prüfungstermine soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens vier Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 (Amtverschwiegenheit) entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in entsprechenden akkreditierten Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden anerkannt, sofern sie in Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums entsprechen, der ersetzt werden soll.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn Ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist (§ 26 Abs. 6 HochSchG). Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in entsprechenden Masterstudiengängen, die nicht akkreditiert sind, und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Auf das Studium können maximal 50% der erforderlichen Leistungen angerechnet werden. Die Masterarbeit bleibt von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ auf-

genommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Wer als Studierende oder als Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungs- bzw. Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von allen Prüfungen des laufenden Semesters ausschließen.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

§ 10 Module und Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Ein Modul ist eine Lehreinheit, die fachlich sinnvoll aus ein oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt ist. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters durchgeführt.
- (2) Modulprüfungen gemäß § 12 können sein:
 - schriftliche Prüfungen gemäß § 14
 - mündliche Prüfungen gemäß § 15

- Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.
- (3) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Pro Semester werden 20 bzw. 30 Leistungspunkte vergeben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 600 bzw. 900 Stunden pro Semester. Die Zeiten für die Prüfungsvorbereitungen und für die Masterarbeit sind dabei zu berücksichtigen. Das Nähere regelt der studiengangsspezifische Studienplan.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt durch
 - die Bewertung einer Modulprüfung (§§ 14, 15) mit mindestens der Note ausreichend oder
 - die Erbringung einer Studienleistung (§ 16) oder
 - die Bewertung der Masterarbeit (§18) mit mindestens der Note ausreichend.

II. Prüfungen

§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - a) studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 und der
 - b) Masterarbeit mit Disputation gemäß § 18.
- (2) Module können durch Modulprüfungen gemäß §§ 14, 15 oder durch Studienleistungen gemäß §16 abgeschlossen werden.
- (3) Die Module in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang in der Anlage dargestellt.
- (4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4.
- (5) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.
- (6) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins zu informieren.

§ 12 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen

- (1) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können. Modulprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die aufgrund des studiengangsspezifischen Studienplans für das betreffende Modul vorgesehen sind. Alle in der Anlage ausgewiesenen Prüfungen sind als schriftliche Prüfungen (§ 14) abzulegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschließen. Die Form (z.B. Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Projektportfolio),

die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen und den Abgabetermin legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden fest. Beziehen sich Prüfungsaufgaben auf verschiedene Lehrveranstaltungen, legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe zu Beginn des jeweiligen Semesters fest. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Satz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.

- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (4) Der Prüfungstermin und der Termin für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen wird den Studierenden spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Die Studierenden haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 19 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen und Fristen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den Studiengang gemäß § 1 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Ludwighafen am Rhein eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 6 schriftlich zu dem gemäß § 12 Abs. 4 festgelegten Termin einzureichen.
- (3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Die Zulassung zur Modulprüfung ist spätestens im Laufe des zweiten nach Satz 1 genannten Fachsemesters zu beantragen, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als erstmals „nicht bestanden“.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 - a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend dem § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) über die Elternzeit zu ermöglichen.
Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe nach § 26 Abs. 1 Satz 5 HochSchG trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (5) Prüfungsleistungen können bereits vor dem Fachsemester abgelegt werden, in dem die Prüfung gemäß der Anlage vorgesehen ist.
- (6) Der Meldung bzw. dem Antrag auf Zulassung haben die Studierenden beizufügen:
 - a) eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem eingeschriebenen Weiterbildungsstudiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,

- b) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden,
- c) eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Studierenden die Prüfung in dem eingeschriebenen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden,
 - b) die Wiederholung der Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist,
 - c) der Antrag auf Zulassung oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht termingerecht erfolgte.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind:
 - Klausuren
 - Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten.Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen
- (3) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.
- (4) Klausuren dauern zwischen 120 und 240 Minuten.
- (5) Seminar- und Hausarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 2 Wochen und 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Als Teil der Prüfungsleistung kann festgelegt werden, dass die Seminar- und Hausarbeiten durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2).
- (6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie für eine komplexere Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Konzepte und / oder Lösungsansätze erarbeiten können. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Seminar-, Haus- und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (8) Die Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten sind spätestens am Abgabetermin in der geforderten Form bei der Lehrenden oder dem Lehrenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichnetem Teil - selbstständig angefertigt haben und keine als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (9) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen spätestens jedoch zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters zu bewerten. Die Bekanntmachung des Bewertungsergebnisses durch Aushang ist ausreichend.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites fachbezogenes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen

Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

- (3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, in der Regel 30 Minuten je Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.
- (4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungsleistungen der Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) An mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern einer Anwesenheit nach § 13 Abs. 7 nicht widersprochen wurde. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.
- (7) Weibliche Studierende können die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten des zuständigen Fachbereiches oder der Fachhochschule Ludwigshafen beantragen.

§ 16 Studienleistungen

- (1) Module können mit der Erbringung einer Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, abgeschlossen werden. Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, sind zum einen Module, die inhaltlich als sinnvolle Vorbereitung auf nachfolgende Lehrveranstaltungen angesehen werden oder Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind.
Diese Studienleistungen finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Module die mit einer Studienleistung abschließen können aus der Anlage entnommen werden.
- (3) Der Nachweis der Studienleistung kann während oder am Ende eines Semesters erbracht werden. Die Wiederholung ist bis zum Verlust des Prüfungsanspruches nach § 20 nicht begrenzt. Sämtliche nach Maßgabe der Anlage erforderlichen Nachweise über Studienleistungen müssen mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung vorliegen.
Die Lehrenden legen die Form der Studienleistung (z.B. Tests, Seminar- oder Hausarbeiten) sowie die Bearbeitungszeit in Anlehnung an die Regelungen der §§ 14 und 15 und den Abgabetermin fest. Die Studienleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Eine Studienleistung ist als bestanden zu werten, wenn sie trotz Mängel mindestens den Anforderungen genügt. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu den Sätzen 3 und 4 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.

§ 17 Zusatzfächer

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Diploma Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit und nur mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses aus triftigen Gründen zurückgegeben werden. Die in § 3 Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von Neuem.
- (3) Die Bearbeitungszeit, definiert als Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Regelung des § 11 Abs. 4 (Fristverlängerung) bleibt unbenommen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu gestalten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um bis zu 8 Wochen verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit, Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden.
- (4) Eine Masterarbeit kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den Studiengang gemäß § 1 Absatz 1 eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen und Studienleistungen schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann auch zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin zustimmt. Spätester Anmeldezeitpunkt ist der erste Tag des neuen Semesters nach Ablegen der letzten offenen Modulprüfung (1.3. bzw. 1.9.), andernfalls gilt die Masterarbeit als erstmals „nicht bestanden“.
- (5) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.
- (6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung zuzüglich elektronischer Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenen Anteile der Arbeit zu kennzeichnen.

- (8) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, innerhalb von 8 Wochen zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professorenschaft angehören.
- (9) Die Masterarbeit wird in einer Disputation, in deren Rahmen auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, von der oder dem Studierenden bzw. von den Studierenden präsentiert. Die Disputation findet in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten. Sie ist Bestandteil der Masterarbeit.
- (10) Die Disputation wird von zwei Prüfenden, von denen einer die Erstbetreuung der Masterarbeit übernommen haben sollte, abgenommen. § 15 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend. Die Bewertung der Masterarbeit und der Disputation (Master Module) erfolgt in einer Note. Die Disputation ist dabei mit 2 von 30, die Masterarbeit mit 28 von 30 Credits zu gewichten.
- (11) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (12) Die Masterarbeit und die Disputation sind bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.
- (13) Masterarbeiten, die mit der Bewertung 1,0 benotet werden, sind „mit Auszeichnung“ bestanden. Dies ist in der Urkunde gemäß § 24 zu vermerken.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den zugeordneten Credits gewichteten Durch-

schnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.
- (6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkten (Credits) multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

§ 20 Abschluss der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - alle Leistungspunkte (Credits) nach Maßgabe der Anlage nachgewiesen sind,
 - die Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit (§ 18) oder studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 endgültig als mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Ausstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Freiversuch

- (1) Eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfung zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Pro Modul ist nur ein Freiversuch möglich.
- (2) Für die Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind ebenfalls vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (3) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erzielt, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (4) Für die Berechnung des Zeitpunktes nach Absatz 1 ist § 13 Absatz 4 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Fristen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 HochSchG.

- (2) Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Disputation darf nur einmal im Zusammenhang mit einer neuen Masterarbeit wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann, mit Ausnahme der nach § 21 geregelten Fälle (Freiversuch) nicht wiederholt werden.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 24 Urkunde

- (1) Neben dem Zeugnis gemäß § 23 wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.
- (4) Prüfungsunterlagen werden zwei, Masterarbeiten fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen so lange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Studierende, die sich im Ausland befinden, haben den Antrag im ersten Semester nach Rückkehr aus dem Ausland zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 27 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2011 und im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

Ludwigshafen am Rhein, 25.09.2012

gez. Prof. Dr. Werner Gladen
Dekan Fachbereich I
„Management, Controlling, HealthCare“
Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Vorbemerkung zur Anlage:

Folgende Begriffe werden abgekürzt:

- P = Prüfung
 LN = Leistungsnachweis
 WL = Workload
 SWS = Semesterwochenstunden

Anlage:

Studienverlauf, Prüfungsgebiete und Leistungsnachweise des Weiterbildungsstudiengangs "Innovation Management" (MBA)

Modul	LN/Form				Credits	WL	SWS
	1.	2.	3.	4.			
1. Semester					20	600	13,87
Fundamentals of Business Administration	P				8	240	4,8
Introduction to Innovation Management	P				6	180	4,27
Leadership Skills	P				6	180	4,8
2. Semester					20	600	13,27
Management Skills		P			6	180	4,8
Economics & Law		P			6	180	4,27
Generating Ideas and Portfolio Management		P			8	240	4,27
3. Semester					20	600	10,67
R&D- and Technology Management			P		8	240	4,27
New Product Marketing			P		6	180	4,8
Service Innovation			P		6	180	1,6
4. Semester					30	900	
Master Module				P	30	900	--
Gesamt:	3 P	3 P	3 P	1 P	90	2.700	37,81

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0

Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de

Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.